Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2077**

16. Wahlperiode 29. 06. 2006

Antrag

der Abgeordneten Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Karin Binder, Klaus Ernst, Elke Reinke, Jörn Wunderlich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Kinderzuschlag sozial gerecht gestalten – Kinderarmut wirksam bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bekämpfung der Armut von Kindern und Jugendlichen zählt zu den zentralen gesellschaftlichen Aufgaben der nächsten Jahre. Jedes Kind muss langfristig einen individualisierten Anspruch auf eine existenz- und teilhabesichernde Grundsicherung unabhängig vom Status der Eltern haben. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen UNICEF hat ermittelt, dass die Kinderarmut in Deutschland seit 1990 stärker angestiegen ist als in den meisten anderen Industrienationen. Der dramatische Anstieg der Kinderarmut verlangt nach schneller Abhilfe. Kurz- und mittelfristig muss mit Hilfe der vorhandenen Instrumente Kindergeld und Kinderzuschlag der Anspruch auf ein Leben ohne Armut umgesetzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Gewährung des Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) mit sofortiger Wirkung wie folgt novelliert:

1. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden in Zukunft nicht mehr als Teil der für den Bezug von Regelleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) maßgeblichen Bedarfsgemeinschaften gewertet. Eine eigenständige soziale Sicherung für Kinder von Eltern mit geringem Einkommen wird geschaffen.
2. Da das Kindergeld nicht ausreicht, um das sozio-kulturelle Existenzminimum von Kindern abzudecken, wird – in einem ersten Schritt – für Kinder von Eltern mit geringen bzw. keinen Einkommen der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG zu einer ergänzenden Leistung für Kinder ausgebaut. Als soziokulturelles Existenzminimum ist von einem Betrag in Höhe von mindestens 420 Euro auszugehen. Der Kinderzuschlag steht zukünftig auch Kindern von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe zur Verfügung. Er ersetzt die kindbezogenen Regelleistungen in den Sozialgesetzbüchern II und XII und setzt so erste Akzente in Richtung einer eigenständigen sozialen Sicherung für Kinder. Entsprechend sind die Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes sowie der Sozialgesetzbücher II und XII anzupassen.

3. Die bisher in § 6a BKGG enthaltene Mindesteinkommensgrenze, die die Abgrenzung zum Leistungsbezug nach SGB II ermöglichen sollte, entfällt.
4. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag und der Ermittlung seiner individuellen Höhe ist zukünftig ausschließlich eine Obergrenze in Form eines pauschalierten Höchsteinkommens der Eltern zu berücksichtigen. Das pauschalierte Höchsteinkommen entspricht dem soziokulturellen Existenzminimum der Familie. Dieses besteht mindestens aus der Summe der pauschalierten Leistungen zum Lebensunterhalt sowie der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, den Erwerbstätigenfreibeträgen des SGB II und den zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen und dem Existenzminimum des Kindes.
5. Die Befristung der möglichen Bezugsdauer des Kinderzuschlags auf 36 Monate ist aufzuheben.

Berlin, den 28. Juni 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Einkommensarmut von Kindern hat in der Bundesrepublik Deutschland einen historischen Höchststand und eine neue Qualität erreicht. In 2005 erhielten rund 1,6 Millionen Kinder unter 15 Jahren Sozialgeld nach dem SGB II bzw. Sozialhilfe, während noch im Jahr 2004 knapp eine Million Kinder auf die Sozialhilfe angewiesen waren. In den alten Bundesländern beträgt der Anteil der einkommensarmen Kinder mehr als 11 Prozent, in den neuen Bundesländern mehr als 24 Prozent. Bundesweit lebt jedes 7. Kind in Armut.

Wesentliches, selbst gesetztes Ziel der rot-grünen Bundesregierung war es, Kinder und Familien vor Armutsrisiken zu schützen und sie vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II zu bewahren. Aus diesem Grund führte sie einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz ein. Seit Januar 2005 können Eltern, die ihren eigenen Bedarf durch Einkommen aus Erwerbsarbeit, Vermögen oder Renten, nicht aber den zusätzlichen Bedarf ihrer Kinder in ausreichender Höhe decken können, den Kinderzuschlag in Höhe von maximal 140 Euro für eine Zeitdauer von bis zu 36 Monaten erhalten. Eine Umfrage der Bundesregierung im Jahr 2005 ergab, dass die überwiegende Mehrheit der Empfangenden des Kinderzuschlages bei einer freien Wahl zwischen Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag letzteren bevorzugen würden, mit der Begründung, nicht von staatlichen Leistungen abhängig sein zu wollen. Dies bestätigt den Ansatz, zur Verhinderung von familienbezogener Abhängigkeit von Sozialtransfers eine Leistung für Kinder mit Existenz sicherndem Niveau zu schaffen.

Allerdings wird die Ausgestaltung des § 6a BKGG diesem Ziel nicht annähernd gerecht: Um den Kinderzuschlag zu erhalten, müssen Eltern mit ihrem Erwerbs- bzw. Vermögenseinkommen u. a. eine Mindesteinkommensgrenze erreichen. Diese entspricht in der Höhe dem ihnen ohne die Berücksichtigung ihrer Kinder zustehenden Arbeitslosensgeld II. Liegt das Einkommen der Eltern nur knapp unter dieser Einkommensgrenze, erhalten sie keinen Kinderzuschlag, sondern müssen Arbeitslosengeld II bzw. für ihre Kinder Sozialgeld beantragen. Eltern werden damit in die Abhängigkeit von Sozialtransfers gedrängt. Dies ist aber – nach Aussagen der Bundesagentur für Arbeit – von den Antragstellerinnen und Antragstellern häufig nicht gewollt. Die geplanten Änderungen im Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung

für Arbeitsuchende sind unzureichend, weil sie im Grundsatz weder etwas an der komplizierten Berechnung des Kinderzuschlages ändern, noch zu einer armutsfesten Grundsicherung für Kinder unabhängig von Status der Eltern und außerhalb von Bedarfsgemeinschaften nach SGB II führen.

Das Existenzminimum von Kindern abzusichern ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Politisches Ziel der nächsten Jahre muss daher sein, die Existenzsicherung von Kindern unabhängig vom Status der Eltern als Recht des Kindes zu gewährleisten. Die Berechnung des Kinderzuschlages unter Berücksichtigung einer Mindest- und Höchsteinkommensgrenze ist nicht nur – nach Aussagen der Bundesagentur für Arbeit – in der Praxis hoch kompliziert und nicht praktikabel, sondern verknüpft den Leistungsbezug des Kindes unmittelbar mit der Situation der Eltern. Die Eltern sehen sich häufig mit dem Problem konfrontiert, dass schwankende Einkünfte eine monatliche Neuberechnung erfordern und die Familie zwischen Leistungsbezug nach SGB II und Kinderzuschlag wechselt. Die komplizierte Berechnung und der schmale Korridor zwischen Mindest- und Höchsteinkommensgrenzen führen zu Ablehnungsquoten für den Kinderzuschlag von bis zu 83 Prozent, bei erheblichem Verwaltungsaufwand für die Berechnung. Auch dies spricht dafür, den Kinderzuschlag zu einer kindbezogenen Leistung auszubauen und die Kinder zumindest für die Gewährung der Regelleistungen aus der Bedarfsgemeinschaft herauszulösen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bleiben sie für die Berechnung der Leistungen für Wohnung und Heizung, sowie die Erstausstattungen und Mehrbedarfe des SGB II und SGB XII allerdings weiter Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Um die Anspruchsberechtigung auch für Kinder von Empfängerinnen und Empfängern von ALG II oder Sozialhilfe zu erreichen, fällt der untere Grenzbetrag als Bedingung für die Gewährung des Kinderzuschlages weg. Eltern steht es damit frei, – neben dem Kinderzuschlag – zur Deckung ihres eigenen Bedarfes Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe zu beantragen. Die Gewährung des Kinderzuschlages auch für Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfebeziehende löst darüber hinaus deren Kinder aus der Abhängigkeit von Sozialtransfers und befreit sie von der daraus resultierenden gesellschaftlichen Stigmatisierung. Das Risiko des „Vererbens“ von Armut der Eltern auf ihre Kinder sinkt. Gleichzeitig wird damit deutlich gemacht, dass Kinder ein Recht auf soziale Sicherung unabhängig vom Erwerbs- oder Vermögensstatus ihrer Eltern haben.

Aufgabe des Kinderzuschlages soll es sein, Kinder aus Einkommensarmut und Abhängigkeit von sozialen Transfers zu lösen. Dazu ist es allerdings notwendig, das soziokulturelle Existenzminimum der Kinder abzudecken. Aktuell beträgt der Kinderzuschlag maximal 140 Euro. Gemeinsam mit dem Kindergeld erhalten Eltern mit niedrigen Einkommen damit nach aktuellem Stand 294 Euro. Diese Summe reicht jedoch nicht aus, um das Existenzminimum von Kindern abzudecken.

Die Reform des Kinderzuschlages eröffnet kurzfristig die Chance, Kinder aus dem familienbedingten Armutsrisiko zu befreien. Gleichzeitig stellt sie einen Schritt in Richtung einer Grundsicherung für Kinder dar. Diese stellt sicher, dass alle Kinder, unabhängig vom sozialen Status ihrer Eltern, gleiche Entwicklungschancen erhalten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333